



Kanalanschlusspflicht

Beurteilung der Voraussetzung für eine Ausnahme

Gemeinde, Marktgemeindeamt, Magistrat

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person (Person, in deren Eigentum das Objekt steht)

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

1.2 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

2. Objekt

Für folgendes Objekt ¹ / folgenden Objektteil wird eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht beantragt:

2.1 Adresse

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.2 Flächenwidmung

¹ Objekt ist ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt.

3. Abwasser

3.1 Abwasseranfall aus dem Haushalt

Hauptwohnsitz Gemeldete Personen im Objekt / Objektteil _____ Anzahl

Abwasseranfall pro Person und Jahr 35 m³

Abwasseranfall im Objekt / Objektteil pro Jahr _____ m³

Nebenwohnsitz Gemeldete Personen im Objekt / Objektteil _____ Anzahl

Abwasseranfall pro Person und Jahr 17,5 m³

Abwasseranfall im Objekt / Objektteil pro Jahr _____ m³

3.2 Abwasseranfall aus der Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof)

Nächtigungen pro Jahr	_____ Anzahl
Abwasseranfall je Nächtigung	0,1 m ³
Abwasseranfall aus der Gästebeherbergung pro Jahr	_____ m ³

3.3 Abwasseranfall aus dem Betrieb einer Mostschänke oder ähnlichen Einrichtung (im Rahmen der Landwirtschaft)

Sitzplätze	_____ Anzahl
Geöffnete Tage im Jahr	_____ Anzahl
Abwasseranfall je Sitzplatz	0,015 m ³
Abwasseranfall aus Mostschänke (o.ä. Einrichtung) pro Jahr	_____ m ³

3.4 Häusliche Abwässer Summe pro Jahr, gerundet _____ m³

4. Tierbestand (die Multiplikatoren geben den m³-Anfall je Stallplatz und Halbjahr an)

Tierkategorie	Durchschnittlich belegte Stallplätze	davon Stallplätze mit Mist-Jauche-System ¹	davon Stallplätze mit Flüssigentmistung (Gülle ²)	davon Tiere auf Tretmist oder im Tieflaufstall ³	Abwasseranfall je Tier und Halbjahr in m ³
Rinder					
Kälber und Jungrinder unter ½ Jahr		× 0,7	× 1,3	× 0,35	
Jungvieh ½ bis 1 Jahr		× 1,7	× 3,4	× 0,85	
Jungvieh 1 bis 2 Jahre		× 2,9	× 5,8	× 1,45	
Rinder ab 2 Jahre					
Stiere und Ochsen		× 3,5	× 7,1	× 1,75	
Kalbinnen		× 3,8	× 7,7	× 1,9	
Mutter- und Ammenkühe		× 3,7	× 11,3	× 1,85	
Milchkühe ohne Nachzucht					
Milchkühe (5.000 kg Milch)		× 3,8	× 11,5	× 1,9	
Milchkühe (6.000 kg Milch)		× 3,9	× 11,8	× 1,95	
Milchkühe (7.000 kg Milch)		× 3,9	× 11,7	× 1,95	
Milchkühe (8.000 kg Milch)		× 4,0	× 12,0	× 2,0	
Milchkühe (9.000 kg Milch)		× 4,1	× 12,3	× 2,05	
Milchkühe (>10.000 kg Milch)		× 4,2	× 12,7	× 2,1	
Schweine					
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht		× 0,05	× 0,3	× 0,025	
Mastschweine und Jungsauen ab 32 kg LG bis Mastende / Belegung		× 0,23	× 0,7	× 0,115	
Zuchtschweine		× 0,84	× 2,55	× 0,42	
Zuchteber		× 0,84	× 2,55	× 0,42	
Geflügel⁴					
Küken und Junghennen bis ½ Jahr		× 0,012			
Legehennen ab ½ Jahr		× 0,033			
Masthühner		× 0,007			
Sonstiges Geflügel		× 0,024			
Schafe und Ziegen		× 0,2			
Pferde		× 1,0			
Summe tierische Abwässer pro Halbjahr (in m³), gerundet					

1 Jauche ist der mit Kot und Einstreuteilchen (mitunter auch mit Spülwasser) versetzte Harn der Tiere.

2 Gülle ist ein Gemisch aus Kot, Harn, Wasser, Einstreu- und Futterresten.

3 Im Tieflauf- oder Tretmiststall fällt aufgrund der hohen Einstreu sehr wenig Abwasser an.

4 Geflügelhaltung in einem Umfang von bis zu 100 Tieren ist vernachlässigbar und muss nicht angegeben werden.

5. Waschwasseranfall

5.1 Waschwasseranfall aus der nicht gewerblichen Schlachtung

Geschlachtete Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr _____ Anzahl
Waschwasseranfall pro GVE 0,25 m³
Waschwasseranfall pro Halbjahr _____ m³

6. Lagerung und Ausbringung der Abwässer

6.1 Ausbringung

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), die **für die Ausbringung geeignet** ist
Als geeignet ist eine Ausbringungsfläche zu bezeichnen, wenn sie selbst bewirtschaftet wird, nicht weiter als 10 km vom Ort des Anfalls entfernt ist und eine Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 (§§ 7, 14, 15) zulässig ist.

Eigentumsfläche (nur LN) _____ ha
+ sonstige selbstbewirtschaftete LN _____ ha
Selbst bewirtschaftete LN (zur Nutzung übernommen oder gepachtet), auf denen die antragstellende Person zur Ausbringung von Hausabwässern berechtigt ist.
- nicht selbstbewirtschaftete Eigenfläche _____ ha
Summe der selbstbewirtschafteten LN _____ ha

6.2 Grubenraum

Es ist der **tatsächlich nutzbare Raum** aller **dichten** Senkgruben / Jauchegruben / Güllegruben sowie der Schwemmkanäle (bei Flüssigmischung) anzugeben!

Grube 1 _____ m³
Grube 2 _____ m³
Grube 3 _____ m³
_____ m³
_____ m³
_____ m³
_____ m³
_____ m³
_____ m³
Summe _____ m³

6.3 Wirtschaftsdüngerabgabeverträge

Bestehen Wirtschaftsdüngerabgabeverträge? Ja, bitte legen Sie diese in Kopie bei
 Nein

7. Allgemeine Angaben zur Bewirtschaftung

7.1 Landwirtschaft

Wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche werden insgesamt bewirtschaftet? _____ ha

7.2 Wald

Wie viel Wald wird bewirtschaftet? _____ ha

7.3 AMA-Mehrfachantrag

Wird ein AMA-Mehrfachantrag gestellt? Ja Nein
Wenn ja, ist dieser vollständig in Kopie vorzulegen (inkl. Durchschnittstierliste, bei Rinderhaltung inkl. Ausdruck aus der Rinderdatenbank - Durchschnittstierbestand) und Feldstücksliste mit allen Details

7.4 Bewirtschaftung

Dient die Bewirtschaftung ausschließlich der Eigenversorgung?

Ja Nein

Wenn Nein: Welche land- und forstwirtschaftlichen Produkte werden verkauft? Welche Mengen? Welche durchschnittlichen Erlöse werden daraus erzielt?

7.5 Arbeiten

Welche land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten werden selbst durchgeführt, welche sind fremd vergeben?

8. Berechnung

8.1 Nutzfläche

Berechnung der erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) für die Ausbringung der Senkgrubeneinhalte gemäß § 7 (2) Oö. Bodenschutzgesetz 1991

Summe häusliche Abwässer pro Jahr _____ m³
÷ 50 m³
Erforderliche Landwirtschaftliche Nutzfläche = _____ ha

8.2 Grubenraum

Berechnung des erforderlichen Grubenraumes

Häusliche Abwässer pro Halbjahr _____ m³
Abwasser aus Tierhaltung pro Halbjahr _____ m³
Waschwasseranfall aus der nicht gewerblichen Schlachtung _____ m³
Erforderlicher Grubenraum für halbjährliche Lagerung **Summe** _____ m³

8.3 Ergebnis

Landwirtschaftliche Nutzfläche erforderlich _____ ha
vorhanden _____ ha Beurteilung ¹ _____

Grubenraum erforderlich _____ m³
vorhanden _____ m³ Beurteilung ¹ _____

1 + ausreichend
- nicht ausreichend

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Unterschrift antragstellende Person

Gemäß VwGH-Erkenntnis ist eine Voraussetzung für das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Objektes dessen Verwendung im Rahmen eines aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes. Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters mehrfach erkannt, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb durch eine nachhaltige Tätigkeit mit maßgeblichen Einnahmen aus der land- & forstwirtschaftlichen Urproduktion gekennzeichnet ist. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Produktionsumfang, wodurch jene landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden, deren Verkauf einen maßgeblichen Einkommensbeitrag zu leisten vermögen. Die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit wird vom Betriebsführer auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Ferner muss eine räumlich und funktionell selbstständige Wirtschaftseinheit vorliegen.

Sofern kein aktiv bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und dies ist bei Verpachtung jedenfalls der Fall, ist somit eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht nicht gegeben.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Kontakt

Für Rückfragen:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD),
Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-118 11
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 98
- **E-Mail** lfw.post@ooe.gv.at